

SCHIEDSHOF

Urteil Nr. 23/91 vom 25. September 1991

Geschäftsverzeichnisnr. 189

In Sachen : Präjudizielle Fragen, gestellt vom Kassationsgerichtshof in seinem Urteil vom 19. März 1990 in Sachen Bernard Solé.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern J. Wathelet, L. De Grève, M. Melchior, H. Boel und L. François, unter Assistenz des Kanzlers H. Van Der Zwalmen, unter dem Vorsitz der Vorsitzenden I. Pétry,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil :

I. Gegenstand

In seinem Urteil vom 19. März 1990 hat der Kassationsgerichtshof (3. Kammer) in einer Wehrdienstsache betreffend Herrn B. Solé eine Entscheidung verkündet, in der der Hof die Urteilsverkündung aussetzt, bis der Schiedshof im Wege der Vorabentscheidung über folgende Fragen befunden hat :

"1. Wird durch Artikel 29 der am 30. April 1962 koordinierten Wehrdienstgesetze, der bestimmt, daß der Oberste Wehrdienststrat einen höheren Armeeoffizier umfaßt, auch wenn der Betroffene in die Liste der Wehrdienstverweigerer eingetragen ist, Artikel 6bis der Verfassung verletzt ?

2. Wird durch die kombinierten Artikel 10 §3 und 20 §5 der am 30. April 1962 koordinierten Wehrdienstgesetze Artikel 17 §3 der Verfassung, der bestimmt, das jeder Anrecht auf Unterricht hat, verletzt ?".

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

Herr B. Solé wurde am 15. August 1963 geboren; als er Jurastudent der zweiten Lizenz war und zur Aushebung 1989 gehörte, hat er am 19. Februar 1988 die Zurückstellung wegen Studiums beantragt.

Da Artikel 10 §2 1° der koordinierten Wehrdienstgesetze die Gewährung einer solchen Zurückstellung auf das Alter von 23 Jahren beschränkt, hat sich der Betroffene auf Artikel 10 §3 derselben Gesetze berufen, der das vorgenannte Alter auf 28 Jahre erhöht, wenn der Studienzyklus einschließlich der

Spezialisierungen mindestens sechs Jahre umfaßt; er machte geltend, daß er die Absicht gehabt habe, nach Erlangung seiner Lizenz der Rechte eine Notariatslizenz in Angriff zu nehmen.

Der Brabanter Wehrdienststrat hat seinen Antrag am 14. Dezember 1988 in der Erwägung zurückgewiesen, daß der Antragsteller im Alter von 26 Jahren keine Zurückstellung aufgrund des Artikels 10 §2 1° mehr erhalten könne und seine Berufung auf Artikel 10 §3 nicht möglich sei, weil er nicht nachweise könne, daß der von ihm in Angriff genommene Studienzyklus mehr als sechs Jahre umfassen würde.

Der Oberste Wehrdienststrat hat diese Entscheidung am 2. Oktober 1989 bestätigt, und zwar unter anderem in der Erwägung, daß das Jurastudium an sich einen vollständigen Zyklus von fünf Jahren umfasse, die Notariatslizenz - wie die anderen Spezialisierungen des Jurastudiums auch - unabhängig von einer Lizenz der Rechte sei, soweit die Inhaber des Diploms eines Lizenziaten der Rechte nicht gezwungen seien, die vorgenannte Lizenz zu absolvieren, und Artikel 20 §5 der koordinierten Gesetze vorschreibe, daß die Spezialisierung im Laufe des gesetzlichen Bezugszeitraums in Angriff genommen wird, und zwar vor Ablauf der für die Antragstellung auf Zurückstellung vorgeschriebenen Frist (im vorliegenden Fall vor dem 29. Februar 1988).

Der Betroffene hat übrigens am 8. August 1989 einen Antrag auf Erlangung des Statuts eines Wehrdienstverweigerers aus Gewissensgründen gestellt, wobei er um Befreiung von jeglichem Wehrdienst ersuchte, was zur Folge gehabt hat, daß die Anwendung der Bestimmungen der koordinierten Wehrdienstgesetze bezüglich der "Übergabe des Kontingentes" an das Rekrutierungs- und Selektionszentrum ausgesetzt worden ist. Am 8. November 1989 wurde er in das endgültige Verzeichnis der Wehrdienstverweigerer eingetragen.

Am 6. November 1989 legte er Kassationsbeschwerde gegen die Entscheidung des Obersten Wehrdienststrates ein und behauptete unter anderem folgendes :

- Seine Rechte als Angehöriger der Minderheit - als Wehrdienstverweigerer - seien durch die Anwesenheit eines Hauptoffiziers der Armee im Obersten Wehrdienststrat, wie sie in Artikel 29 der koordinierten Wehrdienstgesetze vorgesehen ist, verletzt worden.

- Aus der Verbindung der Artikel 10 §3 und 20 §5 der koordinierten Wehrdienstgesetze ergebe sich, daß einem Studenten das Recht genommen werde, sein Studium fortzusetzen, und ihm unter Berücksichtigung der Dauer des Ersatzdienstes (16 Monate, die drei akademische Jahre überlappen würden) die Möglichkeit genommen werde, sein Studium zu beenden, was er einerseits als eine erniedrigende Behandlung im Sinne des Artikels 3 der europäischen

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und andererseits als im Widerspruch zu Artikel 17 der Verfassung stehend betrachtet.

Deshalb ersucht er den Kassationsgerichtshof, dem Schiedshof folgende Fragen zu stellen bezüglich der Übereinstimmung

1) des Artikels 29 der koordinierten Wehrdienstgesetze mit Artikel 6bis der Verfassung,

2) der Artikel 10 §3 und 20 §5 derselben Gesetze mit Artikel 17 der Verfassung.

Nachdem der Kassationsgerichtshof entschieden hat, daß "es zur Prüfung, ob der Studienzyklus im Hochschulwesen mindestens sechs Jahre umfaßt, (...), keinen Anlaß dazu gibt, die Jahre einer mit diesem Studium unmittelbar zusammenhängenden Spezialisierung zu berücksichtigen, solange der Zyklus der Spezialisierungen nicht angefangen worden ist", und der Oberste Wehrdienststrat seine Entscheidung gesetzmäßig begründet hat, hat der Kassationsgerichtshof dem Schiedshof die zwei vorgenannten Fragen gestellt.

Eine dritte Frage wurde vom Betroffenen gestellt, der der Ansicht war, daß die Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 20. April 1989 zur Änderung der Gesetze über die Rechtsstellung der Wehrdienstverweigerer im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung stünden, weil sie bestimmten, daß der Ersatzdienst länger dauere als der Wehrdienst. Diese Frage wurde vom Kassationsgerichtshof zurückgewiesen; der Hof ist nämlich der Ansicht, daß die Bestimmung des Artikels 26 §2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof "sich jedoch auf den Rahmen des Streitfalls, über den der Erstrichter zu entscheiden hatte und entschieden hat, beschränkt". Da die dritte Frage die Gesetze bezüglich der Rechtsstellung der Wehrdienstverweigerer (und nicht die Wehrdienstgesetze) betreffe, sei sie - so der Kassationsgerichtshof - dem Streitfall fremd und deshalb nicht zu stellen.

III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 24. April 1990 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung benannt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es im vorliegenden Fall keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 ff. des vorgenannten organisierenden Gesetzes über den Hof gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden

Gesetzes mit am 22. Mai 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 28. Mai 1990 den Empfängern zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im Belgischen Staatsblatt vom 23. Mai 1990.

Der Ministerrat hat mit am 6. Juli 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Bernard Solé hat mit am 9. Juli 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften von diesen Schriftsätzen wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. September 1990 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 10. September 1990 den Adressaten zugestellt wurden, übermittelt.

Bernard Solé hat mit am 10. Oktober 1990 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. Mai 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 13. Juni 1991 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 23. Mai 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen, die am 24. bzw. 29. Mai 1991 den jeweiligen Adressaten zugestellt wurden.

In der Sitzung vom 13. Juni 1991

- erschienen
Bernard Solé, wohnhaft Avenue des Eglantines 102, 1160 Brüssel, vertreten durch RRA Philippe Brouwers, in Brüssel zugelassen,
der Ministerrat, Rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, vertreten durch RA M. Verdussen loco RA P. Lambert, in Brüssel zugelassen,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Boel in französischer bzw. niederländischer Sprache Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 und folgenden des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Gebrauch der Sprachen vor dem Hof beziehen,

geführt.

IV. Die Bestimmungen, die gegenstand der Präjudiziellen Fragen sind

a. Artikel 29 der durch den königlichen Erlaß vom 30. April 1962 koordinierten Gesetze in der durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Juni 1987 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes :

"§1. Es gibt einen Obersten Wehrdienstrat, der sich aus

- einem Vorsitzenden oder Richter eines Appellationsgerichtshofes, als Vorsitzender,
- einem Beamten der Stufe I der Hauptverwaltung der direkten Steuern, als Zivilmitglied,
- einem Hauptoffizier der Armee, als Militärmitglied,

zusammensetzt.

§2. Für den Vorsitzenden und für jedes Mitglied werden mindestens zwei Stellvertreter ernannt, die gleichartige Ämter wie die jeweiligen Amtsinhaber ausüben.

§3. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom König, das Zivilmitglied und dessen Stellvertreter vom Innenminister, das Militärmitglied und dessen Stellvertreter vom Verteidigungsminister oder von dessen Bevollmächtigten ernannt.

§4. Ein vom Innenminister benannter Beamter sitzt im Rat als Sekretär-Berichterstatter mit beratender Stimme.

§5. Wenn der Dienst es erfordert, kann der Innenminister den Rat in mehrere Kammern aufteilen.

In dem Fall bestimmt der Vorsitzende die Zusammensetzung der Kammern, indem er sich an die stellvertretenden Mitglieder wendet, regelt die Stellvertretung bei Verhinderung und verteilt die Sachen. Der Innenminister benennt den Sekretär-Berichterstatter jeder einzelnen Kammer".

b. Artikel 10 §3 derselben Gesetze bestimmt folgendes :

"10 §3. Auf 28 Jahre erhöht wird dieses Alter für die Eingetragenen, die den Ganztagskursen an einer in §2 bezeichneten Unterrichtsanstalt beiwohnen, deren Studienzyklus einschließlich der mit diesem Studium zusammenhängenden Spezialisierungen mindestens sechs Jahre dauert".

Das in dieser Bestimmung bezeichnete Alter ist das Alter, bis zu welchem der Wehrpflichtige eine Zurückstellung

bekommen kann; das Jahr, in dem er dieses Alter erreicht, entspricht gemäß Artikel 10 §1 der Jahreszahl der Aushebung, für die er die Zurückstellung beantragt.

c. Artikel 20 §5 derselben Gesetze bestimmt folgendes :

"20 §5. Zurückstellung oder Befreiung aus moralischen Gründen kann dem Wehrpflichtigen, der die vorgeschriebenen Bedingungen nicht vor Ablauf der ordnungsmäßigen Frist, die für die Antragstellung festgelegt ist, erfüllt, nicht gewährt werden.

In den Fällen im Sinne der Artikel 11 §1 und 12 §2 müssen die Bedingungen gleichwohl am Tag der Antragstellung erfüllt sein".

Die Artikel 11 §1 und 12 §2, auf die sich der zweite Absatz dieser Bestimmung bezieht, haben nichts mit der Gewährung einer Zurückstellung aus Studiengründen zu tun.

Diese Bestimmung ist zusammen mit derjenigen von §1 zu betrachten, der zufolge die Anträge auf Zurückstellung innerhalb der vom König festgelegten Fristen einzureichen sind.

V. In rechtlicher Beziehung

A.1. Bezüglich der präjudiziellen Frage

A.1.1. Hinsichtlich der Frage in bezug auf Artikel 29 der koordinierten Wehrdienstgesetze (Anwesenheit eines höheren Armeeoffiziers im Obersten Wehrdienststrat) macht der Ministerrat die vorherige Bemerkung, daß Herr Solé nicht das Statut eines Wehrdienstverweigerers aus Gewissensgründen gehabt habe, als er vor dem Obersten Wehrdienststrat erschienen sei; dieses Statut sei ihm erst am 8. November 1989 eingeräumt worden.

Der Ministerrat ist deshalb der Meinung, daß die Rechte des Betroffenen "als Angehörigen einer Minderheit" nicht hätten verletzt werden können und die Beantwortung einer präjudiziellen Frage in bezug auf Artikel 29 der koordinierten Wehrdienstgesetze vor dem Kassationsgerichtshof für dessen Urteilsfällung nicht unentbehrlich sei.

Da der Ministerrat feststellt, daß der Kassationsgerichtshof aufgrund des Artikels 26 §2 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof jedoch verpflichtet sei, diese Frage zu stellen, meint er, daß dieser Bestimmung eine zweckmäßige Rechtsfolge zu leisten sei (und man den Parteien nicht eine der wirksamsten Aufschiebungsmittel geben solle, indem der Schiedshof dazu verpflichtet wird, die Frage in der Hauptsache zu prüfen, was im Widerspruch zur Vernünftigkeit voraussetzung des

Gesetzgebers stehen würde), indem dem Schiedshof die Möglichkeit geboten werde, zu entscheiden, daß die anhängig gemachte Frage für die Lösung des Rechtsstreits vor dem Verweisungsrichter nicht unentbehrlich ist, und demzufolge auf Unzulässigkeit der Frage zu erkennen; zur Unterstützung seiner These beruft sich der Ministerrat auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des italienischen Verfassungsgerichtshofes sowie auf den gesunden Menschenverstand; logischerweise könne der Schiedshof als einziger über die Erheblichkeit der vom Kassationsgerichtshof, vom Staatsrat und von den mitwirkenden Rechtsprechungsorganen gestellten präjudiziellen Fragen urteilen.

A.1.2. In seinem Erwidierungsschriftsatz räumt der Kassationskläger ein, daß er bei seinem Erscheinen vor dem Obersten Wehrdienststrat nicht die Eigenschaft eines Wehrdienstverweigerers gehabt habe, weist aber darauf hin, daß er bereits vorläufig in der Liste der Wehrdienstverweigerer eingetragen gewesen sei.

Anschließend behauptet er, daß die These des Ministerrats dem Willen des Sondergesetzgebers zuwiderlaufe, der gewollt habe, daß der Schiedshof der Schlußstein des verfassungsmäßigen Systems sein würde. Die Gefahr von präjudiziellen Fragen zu rein dilatorischen Zwecken sei unter anderem durch die Theorie des Rechtsmißbrauchs abzuwenden. Demzufolge habe der Schiedshof die präjudizielle Frage zu beantworten.

B.1. Die Parteien vor dem Hof dürfen die Anwendung von Artikel 26 §2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 durch die Rechtsprechungsorgane nicht in Frage stellen.

Die Einrede ist zurückzuweisen.

Zur Hauptsache

A.2. Hinsichtlich des Artikels 29 der koordinierten Wehrdienstgesetze (Anwesenheit eines höheren Armeeeoffiziers im Obersten Wehrdienststrat; Verletzung des Artikels 6bis der Verfassung)

A.2.1. In seinem Schriftsatz macht der Ministerrat geltend, daß in dem Falle, daß der Hof die Frage für zulässig erklärt, die Prüfung durch den Schiedshof auf die Übereinstimmung dieser Bestimmung mit dem zweiten Satz von Artikel 6bis der Verfassung ("Zu diesem Zweck werden insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten durch Gesetze und Dekrete garantiert.") zu beschränken sei.

Zur Unterstützung dieser These führt der Ministerrat den Wortlaut der Kassationsbeschwerde sowie der Frage an, die nicht auf Artikel 6 verweise, der im ersten Satz von Artikel 6bis eigentlich nur in negativer Form übernommen

werde.

Während der erste Satz es den Behörden verbiete, Diskriminierungen zustande zu bringen, verpflichte der zweite Satz - so der Ministerrat - den Gesetzgeber dazu, den Schutz der ideologischen und philosophischen Minderheiten zu überwachen; eigentlich werfe der Kassationskläger dem Gesetzgeber vor, ihm gegenüber keine Unterscheidung zustande gebracht zu haben, während ideologische oder philosophische Erwägungen es ihm zufolge rechtfertigen würden.

Der Ministerrat könne nur schwerlich davon ausgehen, daß Wehrdienstverweigerer eine ideologische oder philosophische Minderheit darstellen würden; vielmehr stellten sie eine politische Minderheit dar. Nun ist aber der Ministerrat, der sich auf die parlamentarischen Vorarbeiten zu Artikel 6 sowie auf die Rechtslehre stützt, der Ansicht, daß die ideologischen und philosophischen Minderheiten religiöse und agnostizistische Minderheiten seien, mit Ausschluß von sprachlichen und politischen Minderheiten.

Für den Fall, daß der Hof die Übereinstimmung von Artikel 29 mit der Gesamtheit von Artikel 6bis der Verfassung - und demzufolge mit Artikel 6 - prüfen sollte, meint der Ministerrat, daß diese Bestimmungen nicht implizierten, daß die Eigenschaft als Wehrdienstverweigerer den Ausschluß von jedem Militärmitglied aus dem Obersten Wehrdienststrat rechtfertigen würde.

Der Wehrpflichtige erscheine nämlich vor dem Wehrdienststrat als Wehrpflichtiger, nicht als eventueller Wehrdienstverweigerer. Da die Wehrpflichtigen eine objektive Kategorie bildeten, sei es nur recht und billig, daß die Zusammensetzung des Rechtsprechungsorgans, vor dem sie erscheinen müssen, für alle gleich sei. Anders darüber zu entscheiden, hieße, die Zusammensetzung jedes Rechtsprechungsorgan in Frage zu stellen, weil jede der Rechtsprechung unterworfenen Person Eigenschaften habe, die manche Gerichtspersonen verärgern und andere günstig stimmen könnten. Diese Eigenschaften könnten die Zusammensetzung eines Rechtsprechungsorgans nur dann in Frage stellen, wenn sie mit dem Streitgegenstand selbst zusammenhängen würden; dies gelte für die Rechtsprechungsorgane, die über die Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen urteilten und von denen jede Militärperson gesetzmäßig ausgeschlossen sei.

Der Ministerrat konkludiert, daß Artikel 29 der koordinierten Gesetze Artikel 6bis der Verfassung nicht verletze und die Verfassungsmäßigkeit der ersten Bestimmung auf jeden Fall nur insofern bestritten werden könnte, als sie auf die Wehrdienstverweigerer anzuwenden wäre.

A.2.2. In seinem Schriftsatz vertritt der Kassationskläger die Ansicht, daß Artikel 29 der koordinierten Wehrdienstgesetze die Rechte und Freiheiten

der ideologischen Minderheiten nicht gewährleiste, weil er nicht für die Unparteilichkeit der Mitglieder der von ihm eingesetzten Organe Sorge; dem Organ, das über die Lage einer in der Liste der Wehrdienstverweigerer eingetragenen Person zu befinden habe, gehöre nämlich ein Mann an, der durch das Gesetz zum Richter in einem Kollegialorgan benannt worden sei, nicht zu der betroffenen ideologischen Minderheit gehöre und die Entscheidung beeinflussen könne.

A.2.3. In seinem Erwidierungsschriftsatz erinnert der Kassationskläger daran, daß der Gesetzgeber seine Verpflichtung, den Schutz der ideologischen und philosophischen Minderheiten zu überwachen, nicht erfüllt habe, indem er Artikel 29 der Wehrdienstgesetze verabschiedet habe, und behauptet ferner, daß die Anwesenheit einer Militärperson in den Wehrdienststräten zum Zweck habe, zu verhindern, daß die Entscheidungen dieser Räte die Bildung des Kontingentes unmöglich machen würden; nun werde aber die Anwendung der Bestimmungen der Wehrdienstgesetze bezüglich der "Übergabe des Kontingentes" an das Rekrutierungs- und Selektionszentrum auf die vorläufig in der Liste der Wehrdienstverweigerer eingetragenen Personen durch Artikel 2 Absatz 5 der am 20. Februar 1980 koordinierten Gesetze über die Rechtsstellung der Wehrdienstverweigerer ausgeschlossen; es gebe für die Anwesenheit einer Militärperson in den Räten also keine Berechtigung mehr.

Er bestreitet die Behauptung, daß Wehrdienstverweigerer nur schwerlich als eine ideologische und philosophische Minderheit betrachtet werden könnten, weil ihre Anschauungen eben religiöser, philosophischer oder moralischer Art seien.

B.2.1. Artikel 6bis der Verfassung bestimmt folgendes :

"Der den Belgiern zuerkannte Genuß der Rechte und Freiheiten muß ohne Diskriminierung gewährleistet werden. Zu diesem Zweck werden insbesondere die Rechte und Freiheiten der ideologischen und philosophischen Minderheiten durch Gesetze und Dekrete garantiert".

B.2.2. Indem der Gesetzgeber die Bestimmungen der koordinierten Wehrdienstgesetze bezüglich der Zurückstellung, Freistellung und Befreiung (Artikel 22 §1 Absatz 1 und Artikel 22 §2 Absätze 1 und 2 der am 20. Februar 1980 koordinierten Gesetze über die Rechtsstellung der Wehrdienstverweigerer) sowie die Bestimmungen bezüglich des Verfahrens zur Prüfung der aufgrund dieser Bestimmungen gestellten Anträge (Artikel 22 §3 derselben Gesetze) auf die Wehrdienstverweigerer anwendbar und somit die Wehrdienstgerichte für alle Wehrpflichtigen zuständig macht, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Zivildienst, einen bewaffneten Militärdienst oder einen nichtbewaffneten Militärdienst leisten, hat er alle Wehrpflichtigen namentlich hinsichtlich der Gewährung der Zurückstellung auf gleiche Weise behandeln wollen, in welcher von den drei

vorgenannten Lagen sie sich auch immer befinden. Ebenso macht Artikel 29 der koordinierten Wehrdienstgesetze keinen Unterschied unter den Wehrpflichtigen. Es liegt also gar keine Behandlungsungleichheit vor, abgesehen davon, daß dem Kassationskläger zufolge die Anwesenheit eines höheren Offiziers im Obersten Wehrdienststrat auch dann, wenn dieses Organ die Situation eines Wehrpflichtigen, der das Statut eines Wehrdienstverweigerers beantragt hat, prüft, einen Mangel an Schutz von einer der im zweiten Satz von Artikel 6bis der Verfassung bezeichneten ideologischen oder philosophischen Minderheiten darstellen würde. Diese Behauptung setzt voraus, daß jeder höhere Offizier als Mitglied eines mit der Anwendung der Gesetzesbestimmungen beauftragten Organs verdächtigt wäre, ein negatives Vorurteil angesichts des vom selben Gesetzgeber eingeführten Instituts der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen zu haben.

Der Hof darf sich nicht auf eine derartige Annahme stützen. Der vorgebrachten These ist nicht beizupflichten, wobei es sich erübrigt zu prüfen, ob die Antragsteller auf dieses Statut zu einer ideologischen oder philosophischen Minderheit im Sinne von Artikel 6bis der Verfassung gehören.

A.3. Hinsichtlich der Artikel 10 §3 und 20 §5 der koordinierten Wehrdienstgesetze (Zurückstellung aus Studiengründen; Zeitpunkt, zu dem die Gewährungsbedingungen der Zurückstellung zu erfüllen sind)

A.3.1. Der Ministerrat bezieht sich in seinem Schriftsatz auf die parlamentarischen Vorarbeiten zum Gesetz vom 1. Dezember 1976, das Artikel 20 §5 abgeändert hat. Es sei die Absicht des Gesetzgebers gewesen, "ein Prinzip, das immer schon von den Wehrdienstgerichten angewandt und übrigens durch mehrere Urteile des Kassationsgerichtshofes bestätigt worden ist, deutlich zum Ausdruck zu bringen. Es ist nämlich logisch und billig, die Erfüllung der Bedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung und auf jeden Fall vor Ablauf der für diese Antragstellung ordnungsmäßig festgelegten Frist zu verlangen. Um jede Verwechslung in dieser Beziehung zu verhindern, ist es angebracht, dieses Prinzip in einem Gesetzestext auszudrücken" (Parl. Dok., Kammer, Sitzungsperiode 1975-76, Nr. 784/1, in Pasin., S. 2368). Der Ministerrat legt dar, daß diese Lösung auf ständige Weise vom Kassationsgerichtshof angewandt werde.

Er legt die vom Kassationsgerichtshof gestellte Frage so aus, daß sie sich nur auf den ersten Satz von Artikel 17 §3 der Verfassung beziehen würde: "Jeder hat Anspruch auf Unterricht unter Beachtung der Grundrechte und -freiheiten".

Der Ministerrat ist der Ansicht, daß der Oberste Wehrdienststrat den Artikeln 10 §3 und 20 §5 die einzige dem Gesetzestext entsprechende Auslegung gegeben habe.

Er weist darauf hin, daß das Anrecht auf Zurückstellung

aus Studiengründen, das es früher nicht gegeben habe, eben eingeführt worden sei, um das Anrecht auf Unterricht zu schützen; dieses Recht, das aber nicht absolut sei, müsse aber in Verbindung mit der für den Staat bestehenden Notwendigkeit, die Territorialhoheit des Landes zu sichern, gebracht werden. Weder das Anrecht auf Unterricht noch das Anrecht auf Territorialhoheit seien absolut. Darin liege die Erklärung für die durch Artikel 10 §3 der koordinierten Gesetze dem Anrecht auf Zurückstellung gesetzten Grenzen.

Der Ministerrat führt zum Schluß aus, daß es dem Schiedshof zustehe, die Verfassungsbestimmungen bezüglich eines Grundrechtes auszulegen, indem er sie - genauso wie das Bundesverfassungsgericht - im Rahmen der Verfassungsordnung, zu der sie gehörten, betrachte und die Verfassungsbestimmungen bezüglich der übrigen Grundrechte berücksichtige. Artikel 10 §3 der koordinierten Gesetze erweise sich also als annehmbar und angemessen.

A.3.2. In seinem Schriftsatz vertritt der Kassationskläger der Ansicht, daß jede Bestimmung, die jemand dazu verpflichte, sein Studium zu unterbrechen, um seine Dienstpflicht zu erfüllen, Artikel 17 §3 der Verfassung zuwiderlaufe; ihm zufolge beinhalte das Anrecht auf Unterricht den Anspruch darauf, zu studieren, ohne das Studium aus einem vom Willen des Studenten unabhängigen Grund unterbrechen zu müssen; eingeschränkt werden könne dieses Anrecht nur

- im Rahmen der Beachtung der Grundrechte und Grundfreiheiten der anderen Bürger (die Wehrpflicht habe nicht diesen Charakter),

- innerhalb der Grenzen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der es verbiete, daß man jemanden dazu verpflichtet, sein Studium zu unterbrechen, um seinen Wehrdienst zu leisten.

Ferner ist er der Meinung, daß die fraglichen Bestimmungen auch Artikel 17 §3 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6bis der Verfassung verletzen, indem sie eine Diskriminierung zwischen Männern und Frauen zustande brächten, da letztere ohne Unterbrechung einen Studienzyklus absolvieren könnten.

A.3.3. In seinem Erwidierungsschriftsatz bestätigt er die Auffassung des Ministerrats, der zufolge sich die präjudizielle Frage auf den ersten Satz von Artikel 17 §3 der Verfassung beziehe.

Er behauptet, das Anrecht auf Unterricht beinhalte

- das Recht, sein Studium zu beenden, ohne gezwungene Unterbrechung, die die Fortsetzung des Studiums beeinträchtigen könnte,

- unter normalen Umständen, d.h. entsprechend der Eigenart des Studienzyklus,

- unter nichtdiskriminierenden Umständen, weder nach dem Studientyp noch zwischen Mann und Frau.

Nachdem der Kassationskläger auf den Nachteil hingewiesen hat, der ihm im Falle der Nichtgewährung der Zurückstellung zugefügt werden sollte, behauptet er, daß die verbundenen Artikel 10 §3 und 20 §5 der Wehrdienstgesetze Artikel 17 §3 der Verfassung verletzt, soweit sie die Gewährung der Zurückstellung bis zum Alter von 28 Jahren aus Studiengründen von der Inangriffnahme des Spezialisierungszyklus abhängig machten; bei Nichtgewährung werde der über 25 Jahre alte Student nämlich sein Studium unterbrechen müssen (16 Monate lang). Eine solche Unterbrechung stehe im Widerspruch zur Art des Studienzyklus und könne die Fortsetzung des Studiums in Gefahr bringen, zumal in Anbetracht der Schwierigkeiten, die der Betroffene empfinde, um sowohl studienmäßig als auch finanziell durchzukommen.

Die einzige mit Artikel 17 §3 der Verfassung übereinstimmende Auslegung der vorgenannten Artikel 10 §3 und 20 §5 sei - seiner Ansicht nach -, daß "der über 25 und unter 29 Jahre alte Student, der regelmäßig die Ganztagskurse an einer Hochschulanstalt, deren Studienzyklus einschließlich der mit diesem Studium unmittelbar zusammenhängenden Spezialisierungen mindestens sechs Jahre umfaßt, besucht aber noch keinen Spezialisierungszyklus in Angriff genommen hat", die Zurückstellung beantragen könne.

Ferner bestreitet der Kassationskläger die Erheblichkeit, den Anspruch auf Unterricht gegen das Recht auf Territorialhoheit abzuwägen.

Da der Betroffene in der Liste der Wehrdienstverweigerer eingetragen sei und dadurch nicht den Bestimmungen der Wehrdienstgesetze bezüglich der Übergabe des Kontingentes an das Rekrutierungs- und Selektionszentrum unterliege, könnten in diesem Stadium die Erfordernisse der Landesverteidigung nämlich nicht berücksichtigt werden. Der Anspruch auf Unterricht könne deshalb nicht durch eine restriktive Auslegung der Artikel 10 §3 und 20 §5, wie sie vom Kassationsgerichtshof gegeben werde, eingeschränkt werden.

Schließlich beanstandet er die den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung zuwiderlaufende Diskriminierung, die sich aus einer Auslegung der Artikel 10 §3 und 20 §5 durch den Kassationsgerichtshof ergeben soll, und zwar

- einerseits zwischen Männern und Frauen,

- andererseits zwischen Studenten, da Ärzte sich spezialisieren und eine Zurückstellung bis zum Alter vom 32 Jahren erhalten könnten, während nach dem

Kassationsgerichtshof ein Jurastudent daran gehindert werde, wenigstens sein Jurastudium zu beenden.

B.3.1. Generell kann der durch Artikel 17 sder Verfassung gewährleistete Anspruch auf Unterricht nicht die Tragweite haben, die ihm der Kassationskläger beimißt. Es gibt kein absolutes Recht, einem Studium auf ununterbrochene Weise nachzugehen, so daß jede Bestimmung, die jemanden dazu verpflichten würde, sein Studium zu einem gewissen Zeitpunkt zu unterbrechen, um seine Dienstpflicht zu erfüllen, im Widerspruch zu diesem Recht stünde.

B.3.2. In seinen Schriftsätzen vertritt der Kassationskläger die Ansicht, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Diskriminierung zwischen Männern und Frauen zustande bringen würden.

Die vom Kassationsgerichtshof dem Schiedshof vorgelegten Bestimmungen sind die Artikel 10 §3 und 20 §5 der Wehrdienstgesetze. Der Schiedshof darf seine Prüfung nicht auf Rechtsnormen ausdehnen, die nicht Gegenstand der vom Kassationsgerichtshof gestellten Frage sind. Die Zuständigkeit des Schiedshofes angesichts der zu prüfenden Gesetzesbestimmungen beschränkt sich strengstens auf die in der gestellten Frage bezeichneten Bestimmungen.

Die Unterscheidung zwischen Männern und Frauen ergibt sich nicht aus den vorgelegten Bestimmungen; es steht dem Hof also nicht zu, mittelbar darüber zu befinden.

B.3.3. Der Kassationskläger macht eine Behandlungsungleichheit geltend zwischen einerseits den Eingetragenen, die Ärzte sind, sich auf eine Sparte der Medizin spezialisieren und bis zum Alter von 32 Jahren eine Zurückstellung bekommen können, und andererseits den Eingetragenen, die ein Jurastudium in Angriff genommen haben und nur bis zum Alter von 25 Jahren eine Zurückstellung bekommen können.

In den koordinierten Wehrdienstgesetzen ist die Möglichkeit vorgesehen, eine Zurückstellung zu gewähren, deren Dauer je nach unter anderem dem Typ und der Dauer des in Angriff genommenen Studiums variiert.

Somit wird in den Wehrdienstgesetzen die Ausbildungsdauer je nach den Unterrichtsprogrammen berücksichtigt. Die festgestellte Ungleichheit entspricht objektiven Unterschieden der jeweiligen Situationen.

Aus diesen Gründen :

Der Hof, im Rahmen der gestellten präjudiziellen Frage entscheidend,

erkennt für Recht :

1. Artikel 29 der am 30. April 1962 koordinierten Wehrdienstgesetze verletzt nicht Artikel 6bis der Verfassung.

2. Die verbundenen Artikel 10 §3 und 20 §5 der am 30. April 1962 koordinierten Wehrdienstgesetze verletzen nicht Artikel 17 §3 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. September 1991.

Der Kanzler,

H. Van Der Zwalm

Die Vorsitzende,

I. Pétry